

§ 18 LLVG Pflichten und Rechte der Abteilungsvorsteherung

LLVG - Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Landesvertragslehrpersonen in der Funktion Abteilungsvorsteherung haben die Schulleitung im Qualitätsmanagement zu unterstützen und nach Maßgabe der Größe und des Organisationsplans der Schule in Unterordnung unter die Schulleiterin oder den Schulleiter Leitungs- und Koordinationsaufgaben im jeweiligen Team wahrzunehmen. Sie sind Vorgesetzte der Lehrkräfte des jeweiligen Teams.
2. (2) Bei Ausübung der Funktion Abteilungsvorsteherung vermindert sich die Verpflichtung in folgendem Ausmaß:
 1. 1. um sechs Wochenstunden bei bis zu sechs unterstellten Klassen,
 2. 2. um zwölf Wochenstunden bei sieben bis elf unterstellten Klassen,
 3. 3. um achtzehn Wochenstunden bei zwölf oder mehr unterstellten Klassen.
3. (3) Bei Ausübung der Funktion Abteilungsvorsteherung sind je Wochenstunde der verbleibenden Unterrichtsverpflichtung im Verlauf des Unterrichtsjahres 3,273 Beratungsstunden (§ 8 Abs. 4) zu erbringen.
4. (4) Die Landesvertragslehrperson im Sinne des Abs. 1 führt die Verwendungsbezeichnung Abteilungsvorständin oder Abteilungsvorstand.

In Kraft seit 01.09.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at